

Gemeinde Ehningen
Landkreis Böblingen

Architekten
Partnerschaft
Stuttgart

ARP

Bebauungsplan

„Erschließungsstraße Hinter dem Berg“

Textteil

Planungsstand:
10.11.2020/ 11.02.2021

Rotebühlstr. 169/1
70197 Stuttgart
Tel. 0711/64869-200
Fax 0711/64869-299
www.arp-stuttgart.de

A Rechtsgrundlagen

A 1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 einschließlich erfolgter Änderungen.

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18.12.1990 einschließlich erfolgter Änderungen.

A 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan vom 10.11.2020 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band markiert.

A 3. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden sämtliche bisher innerhalb des Geltungsbereichs geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften ungültig.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

B 1. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB) 

Verkehrsflächen entsprechend Eintrag in der Planzeichnung.

Hinweis:

Die in der Planzeichnung eingetragene Aufteilung der Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung ist unverbindlich.

B 1.1 Ein- und Ausfahrt

Entlang der Kreisstraße K 1077 sind Einfahrten (Ef) nur innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiches zulässig.

B 1.2 Verkehrsgrünfläche (V)

Verkehrsgrünflächen entsprechend Eintrag in die Planzeichnung (siehe auch B 4.3).

B 2. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

B 2.1 Private Grünfläche

Private Grünfläche (pGr) entsprechend Eintrag in der Planzeichnung.

Innerhalb der privaten Grünfläche sind Zu- und Ausfahrten zulässig. Die Gesamtfläche von Zu- und Ausfahrten darf einen Anteil von 30 % der pGr-Fläche nicht überschreiten.

Die private Grünfläche ist gärtnerisch anzulegen und so zu unterhalten.

B 2.2 Öffentliche Grünfläche

Die in der Planzeichnung abgegrenzte öffentliche Grünfläche (öGr) dient, entsprechend ihrer Zweckbestimmung (R), der Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser sowie als Ausgleichsfläche (A1 bis A4) (siehe B 3.). Die Fläche ist als Grünfläche unter Berücksichtigung der o.g. Funktionen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

B 3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

B 3.1 Ausgleichsmaßnahme A1 – Ausgleich für Amphibien

Für die Amphibien (u.a. Wechselkröte) sind innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (öGr) 3 Mulden als Laichgewässer mit Flachwasserzonen und Rohbodenflächen anzulegen.

Hinweis:

Entlang von Straßen sind Zäune im Hinblick auf die Tierdurchgängigkeit nur mit mind. 10 cm Bodenfreiheit zu errichten. Darüber hinaus ist an der Straße eine Amphibienleiteinrichtung vorzusehen.

B 3.2 Ausgleichsmaßnahme A2 – Ausgleich für Reptilien, Grillen und Wildbienen

Für Reptilien, Grillen und Wildbienen sind innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (öGr), jedoch außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Würm (HQ100), je 1 Steinriegel sowie 1 Substrathügel mit Erde und Sand anzulegen. Die Fläche zwischen den Habitaten ist als extensive Wiesenflächen anzulegen.

B 3.3 Ausgleichsmaßnahme A3 – Ansaat der öffentlichen Grünfläche (öGr)

Die Ansaat der Wiesenfläche ist auf die Lebensraumansprüche für Schmetterlinge und Wildbienen auszurichten (autochthones Saatgut mit mind. 30 % Kräuteranteil). Die Wiesenflächen sind mit ein- bis zweischüriger Mahd extensiv zu pflegen. Das Mähgut ist abzuräumen (Aushagerung der Fläche).

B 3.4 Ausgleichsmaßnahme A4 – Naturnahe Retentionsflächen

Innerhalb der mit „R“ bezeichneten öffentlichen Grünfläche (öGr) sind die Retentions- und Versickerungsflächen für nicht verunreinigtes Niederschlagswasser als naturnah gestaltete wechselfeuchte Biotope herzustellen.

Die Retentions- und Versickerungsflächen sind dauerhaft offen und gehölzarm zu halten und partiell mit feuchtigkeitsliebenden Stauden (v.a. *Lythrum salicaria*) gemäß Pflanzliste (siehe C 8.) zu bepflanzen. Autochthone Ufermischungen sind ebenfalls zulässig. Die verbleibenden Flächen sind als extensiv gepflegte Wiesenbrachen anzulegen. Alle 2 Jahre hat ein Schnitt zu erfolgen (nicht vor Ende August). Die Mahd darf erst nach Ende August erfolgen.

Die Ansaat erfolgt mit autochthoner Saatgutmischung. In feuchteren Bereichen sind Feuchtwiesenmischungen (mind. 30 % Kräuteranteil) zu bevorzugen.

Zur Ufer- und Böschungsgestaltung sind (soweit hydraulisch notwendig) Steinsätze (Naturstein) zulässig. Notwendige technische Anlagen sind möglichst naturnah einzubinden.

B 3.5 Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) A5 – Nisthilfen für Vögel

Umsetzung vor Beginn der Baumaßnahmen/ der Baufeldfreimachung.

Für den Verlust von Brutplätzen von Blau-, Hauben- und Kohlmeise sowie Gartenbaumläufer und Zaunkönig sind je drei Nisthilfen (z.B. Schwegler) an Bestandsbäumen und Gehölzen innerhalb des Plangebiets anzubringen. Für die Meisenarten sind insgesamt neun Nisthilfen mit Einflugdurchmesser zwischen 26 und 32 mm zu wählen und für den Gartenbaumläufer sind drei Baumläuferhöhlen (z.B. Schwegler Typ 2BN) erforderlich. Die Montagehöhe sollte mindestens 1,8 m betragen. Für den Zaunkönig sind Zaunkönigkugeln in Gehölzen auf einer Höhe von etwa 0,5 bis 1m erforderlich.

B 4. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

B 4.1 Pflanzgebot für Einzelbäume

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind standortheimische mittel- bis großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm gemäß Pflanzliste (siehe C 8.) zu pflanzen. Abweichungen der im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Standorte sind zulässig, sofern die Gesamtanzahl der Baum-

standorte und das Gestaltungsprinzip beibehalten werden. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen. Notwendige Sichtfelder sind soweit notwendig zu beachten.

B 4.2 Pflanzbindung für Einzelbäume

An den in der Planzeichnung in den genannten Bereichen gekennzeichneten Stellen sind die Bäume dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Hinweis:

Die Bestandsbäume sind während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18920 und der RAS LP4 zu schützen.

B 4.3 Bepflanzung Verkehrsgrünflächen (V)

Die mit **V** gekennzeichneten Verkehrsgrünflächen sind als Grünflächen anzulegen. Für die Ansaat ist eine standortgerechte Böschungs- und Straßenbegleitgrün-Mischung zu verwenden. Alternativ/ ergänzend können geeignete Gehölze und Stauden verwendet werden.

B 5. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

(§ 9 Abs. 1 a BauGB i. V. m. § 1 a BauGB und § 135a BauGB)

Hinweis

Das Gesamtdefizit des durch den Bebauungsplan „Erschließungsstraße Hinter dem Berg“ entstehenden Eingriffs beträgt 61.452 Ökopunkte.

Die Ausgleichsmaßnahmen für das Bebauungsplanverfahren „Erschließungsstraße Hinter dem Berg“ werden in Form von Ausgleichsmaßnahmen teilweise innerhalb des Geltungsbereichs (A1 bis A5) und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs (Teilgeltungsbereich A6 bis A8) sowie einer Abbuchung von Ökopunkten über das Ökokonto der Gemeinde Ehningen (A9) als Maßnahme gemäß § 1 a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzt.

Die Ausgleichsmaßnahmen (A1 – A10) werden den Flächen innerhalb des Plangebiets zugeordnet.

B 5.1 Ausgleichsmaßnahme A6 (CEF-Maßnahme - extern) – Habitat für Zauneidechsen

Umsetzung vor Beginn der Baumaßnahmen/ der Baufeldfreimachung.

Auf den Flurstücken Nr. 494/2 und 503 außerhalb des Plangebiets (Gewann Furt) ist die Aufwertung der befindlichen Wiesenbereiche durch Anlage eines Steinriegels (Länge ca. 2 m, Breite ca. 0,5 m, Höhe ca. 0,3 m) und eines Substrathügels mit Erde und Sand (Länge ca. 2 m, Breite ca. 0,5 m, Höhe ca. 0,3 m) als zusätzliche Lebensräume bzw. Eiablageplätze für die Zauneidechse

Für die CEF-Maßnahmen ist als Erfolgskontrolle ein Monitoring über einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren notwendig. Die Erfolgskontrolle umfasst regelmäßige Bestandsaufnahmen der Zauneidechse im Bereich der Ersatzhabitate sowie angrenzender Bereiche, umlenkend eingreifen zu können, falls die Maßnahmen nicht greifen sollten, gegebenenfalls sind dann weitere Ersatzflächen bereitzustellen.

Sollten die Baumaßnahmen in der Zeit von März bis Oktober erfolgen, sind die neu geschaffenen Ersatzlebensräume und die in westlicher Richtung vom Plangebiet befindlichen Lebensräume der Zauneidechse mittels Folienzaun abzuschirmen. Die Umsetzung der im Planbereich befindlichen Individuen haben mittels Handfang

rechtzeitig vor dem Baubeginn in hierfür geeignete Ersatzflächen, die im Zuge der CEF-Maßnahmen angelegt und bereitgestellt werden, zu erfolgen.

B 5.2 Ausgleichsmaßnahme A7 (extern)

– Heckenpflanzung

Als Ausgleich für den Verlust der Feldhecke (z.T. §33-Biotop) innerhalb des Plangebietes, ist außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Erschließungsstraße Hinter dem Berg“ auf dem Flurstück Nr. 4574/1, Gemarkung Ehningen, eine neue Heckenpflanzung (Flächengröße ca. 100 m²) anzulegen. Für die Pflanzung sind standortheimische Sträucher zu verwenden. Zum Rand hin sind niedrige Sträucher zu verwenden, um das Gehölz in einen Saum auslaufen zu lassen. Dornen- und beerenreiche Sträucher sind zu bevorzugen (Mindestqualität 100 – 125 cm). Vorgelagert zu dem Heckenzug ist ein besonderer, artenreicher Krautsaum zu entwickeln. Die Mahddurchgänge für den Saum sollen sich auf einmal jährlich zu beschränken, um die Entwicklung von Hochstauden und schnittempfindlichen Arten zu fördern. Die Heckenpflanzung ist Teil der 20 % Bepflanzung der Gesamtfläche.

B 5.3 Ausgleichsmaßnahme A8 (extern)

– Ausgleich für den Verlust der Flachlandmähwiese

Als Ausgleich für den Verlust der Flachlandmähwiese innerhalb des Plangebietes, sind außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Erschließungsstraße Hinter dem Berg“ die Flurstücke Nr. 627, 628, 629, 630, 631, 632 zu begrünen.

Die Flächen sind mit geeignetem Wiesensaatgut auf einer Flächengröße von mindestens 2.586 m² anzulegen und lebensraumtypisch extensiv zu pflegen.

B 5.4 Ausgleichsmaßnahme A9 (extern)

– Bodenverwertung

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Erschließungsstraße Hinter dem Berg“ ist der Oberboden mit einem Volumen von 1.140 m³ auf aufwertungsfähigen Ackerflächen außerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden bzw. aufzutragen. Die Auftragsstärke soll mindestens 20 cm betragen.

B 5.5 Ausgleichsmaßnahme A10

– Ökokonto der Gemeinde Ehningen

Der verbleibende Ausgleichsbedarf von 38.652 Ökopunkte wird über das Ökokonto der Gemeinde Ehningen ausgeglichen und der Maßnahme „Sanierung und ökologische Aufwertung des Maurener Sees“ zugeordnet.

C Hinweise

C 1. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (BBodSchG, LBodSchAG) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten (§ 202 BauGB). Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Der Oberboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden.

- Überschüssiger unbelasteter Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen.
- Beim Umgang mit humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind bezüglich des Aushubs, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.
- Zu Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden abzuschieben und in profilierten, geglätteten Mieten getrennt zu lagern und u. a. im Bereich von Grünflächen nach erfolgter Untergrundlockerung wieder aufzutragen.
- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Flächen für Pflanzgebote und für Retentionseinrichtungen sind z. B. durch einen Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

C 2. Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete. Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten (Erkundungsmaßnahmen, ggf. Leitungsbau, Wasserhaltung etc.) sind beim Landratsamt Böblingen, untere Wasserbehörde, anzuzeigen und bedürfen ggf. zusätzlich zur Baugenehmigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sollte sich während Bauarbeiten herausstellen, dass grundwasserführende Schichten tangiert werden oder wenn tatsächlich Grundwasser anfällt, ist unverzüglich das Landratsamt Böblingen, untere Wasserbehörde, zu informieren.

C 3. Abwasser- und Niederschlagsbeseitigung

Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung zu erarbeiten. Es ist gemäß dem Bewertungsverfahren der „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW) der Nachweis zu führen, dass die geplanten Maßnahmen geeignet und ausreichend sind. Die Entwässerungskonzeption ist frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen, Amt für Wasserwirtschaft, abzustimmen.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist ein gesondertes Wasserrechtsverfahren beim Landratsamt Böblingen - Amt für Wasserwirtschaft - durchzuführen. Wegen der angespannten Hochwassersituation am Rohrbach westlich des Plangebietes hat die Straßenentwässerung der neuen Erschließungsstraße in nord-östlicher Richtung über die Entwässerungseinrichtung der K1077 in die Würm zu erfolgen. Auf die diesbezügliche wasserrechtliche Erlaubnis vom 23.10.2020 wird verwiesen.

C 4. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper), welche von pleistozänem Löss mit einer zu erwartenden Mächtigkeit von wenigen Metern überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.^{[1] SEP} Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

C 5. Umweltfreundliche Beleuchtung

Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch künstliche Beleuchtung. Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 8 NatSchG sind nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen zu vermeiden. Es sind umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte. Nach oben oder seitwärts in die Landschaft abstrahlende Lichtpunkte sind nicht zulässig. Beleuchtungszeiten sind auf die erforderlichen Mindestzeiten zu reduzieren.

C 6. ArtenschutzGehölzrodungen und Baufeldfreimachung

Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Fortpflanzungsphase zwischen 01. Oktober und 28./ 29. Februar durchzuführen. Sollte eine Rodung in diesem Zeitraum nicht möglich sein, so sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal auf das Vorhandensein besonders geschützter Tierarten hin zu untersuchen.

Baustelleneinrichtungen

Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche, die ggf. mit einem Bauzaun abzugrenzen ist. Die Baustelleneinrichtung und insbesondere Bodeneingriffe dürfen erst nach erfolgter Umsetzung der im Plangebiet befindlichen Zauneidechsen erfolgen.

Sollten die Baumaßnahmen in der Zeit von März bis Oktober erfolgen, sind die in westlicher Richtung vom Plangebiet befindlichen Lebensräume der Zauneidechse mittels Folienzaun abzuschirmen. Für die Folienzaune ist eine UV-beständige PE-Folie zu verwenden, die z.B. mit Holzpflocken aufgerichtet und befestigt wird (Höhe ca. 60 cm), die Folie wird ca. 20 cm tief in den Boden eingegraben. Im unmittelbaren Bereich der Folienzaune muss während der Baumaßnahmen eine regelmäßige Mahd (jeweils 1 m beidseits, alle 1-2 Monate) erfolgen, um die Vegetation zurückzuhalten und ein Überklettern der Folienzaune durch Zauneidechsen zu verhindern.

Die Umsetzung der im Planbereich befindlichen Zauneidechsen mittels Handfang sind rechtzeitig vor dem Baubeginn in hierfür geeignete Ersatzflächen, die im Zuge der CEF-Maßnahmen rechtzeitig angelegt und bereitgestellt werden sollen.

Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Büro Planungsgruppe Ökologie und Information) vom 13.10.2020 wird verwiesen.

C 7. Allgemeine grünordnerische Anforderungen

Die grünordnerischen Maßnahmen dienen unterschiedlichen Schutzgütern zur Minimierung und Kompensation und sind im Rahmen des Monitorings entsprechend den Vorgaben des Umweltberichtes zu dokumentieren. Artenschutzrechtliche Belange sind soweit notwendig zu beachten.

Die durch grünordnerischen Festsetzungen vorgegebenen Pflanzungen sind in den Bauvorlagen nachzuweisen, innerhalb eines Jahres nach Realisierung des Vorhabens herzustellen und entsprechend den Vorgaben dauerhaft zu unterhalten. Im gesamten Baugebiet sind nur heimische und standortgerechte Sträucher und Bäume gemäß der Pflanzliste zulässig. Standortangaben im Lageplan sind zu beachten.

Abweichungen von festgesetzten Baumstandorten sind aus erschließungs- oder versorgungstechnischen Gründen um bis zu 10 m zulässig.

Pestizideinsatz ist nicht zulässig. Aufschüttungen oder länger dauernde Abdeckungen von Baumstämmen und Sträuchern sind unzulässig.

Die festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen, Saatgüter und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN-Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

Bei der Durchführung von Erd- oder Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung zu vermeiden oder durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen. Aufschüttungen oder länger dauernde Abdeckungen von Baumstämmen und Sträuchern sind unzulässig.

Steinschüttungen/Schottergärten sind auf den öffentlichen Grünflächen sowie auf den Verkehrsgrünflächen nicht zulässig.

C 8. Leitungen

Netze BW

Im Planbereich befinden sich eine Gashochdruckleitung DN 200 St, PN 40, ein Steuerkabel, ein 20-kV-Erdkabel sowie mehrere 0,4-kV-Erdkabel der Netze BW.

Zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes, sowie gegen Einwirkungen von außen verlaufen Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden und es müssen grundsätzlich bei der Planung die aktuellen DVGW Richtlinien in Bezug auf Abstände zur Bebauung, lichte Abstände sowie kreuzende Leitungsabstände zu Gasleitungen bzw. Baumpflanzungen beachtet werden. Es dürfen keine Einwirkungen zum Tragen kommen, die den Betrieb oder den Bestand der Anlagen gefährden.

Es wird auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen verwiesen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen.

C 9. Überschwemmungsgebiet HQ100

Im Textteil ist unter Punkt B 3.1 als Ausgleichsmaßnahme für Amphibien die Anlage dreier Mulden innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche vorgesehen.

Diese Mulden liegen innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Würm. Gemäß § 78a Abs. 1 Ziffer 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Die ausnahmsweise Zulassung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Böblingen vom 22.01.2021 erteilt, da die genannten Voraussetzungen des § 78a Absatz 2 WHG erfüllt sind.

C 10. PflanzlistenEinzelbäume

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Esche	Fraxinus excelsior
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Rotbuche	Fagus sylvatica
Ulme	Ulmus minor
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Feldahorn	Acer campestre
Birke	Betula pendula
Erle	Alnus glutinosa
Weide	Salix, heimischen Arten

Wildobstgehölze

Wildapfel	(Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraeaster
Speierling	Sorbus domestica
Elsbeere	Sorbus torminalis
Vogelkirsche	Prunus avium
Zwetschge	Prunus domestica
Walnuss	Juglans regia
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Haselnuss	Corylus avellana
Schlehe	Prunus spinosa
Wildrosen-Arten	Rosa spec.
Marone	Castanea sativa

Aktuelle Krankheiten sind bei der Baumartenauswahl zu berücksichtigen (Vermeidung)

Streuobstsorten

Äpfel:	Blutstreifling
	Bittenfelder
	Kaiser Wilhelm
	Brettacher
	Hauxapfel
	Jakob Fischer
	und weitere lokale Sorten

Steinobst:	Hauszwetsche Knorpelkirsche Dollenseppler Kirsche
Birnen:	Champagner Bratbirne Gelbmöstler Grüne Jagdbirne Palmischbirne Stuttgarter Geißhirtle Pastorenbirne Kirchensaller Samenbirne

sowie weitere krankheitsresistente (Schorf, Stippe etc.) Züchtungen auf Hochstammunterlagen

Sträucher

Haselnuss	Corylus avellana
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Himbeere	Rubus idaeus
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Echter Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Kriechende Rose	Rosa arvensis
Hunds-Rose	Rosa canina

Kletterpflanzen

Gerüstkletterpflanzen:

Weinrebe	Vitis vinifera
Waldgeißblatt	Lonicera periclymenum
Jelängerjelierer	Lonicera caprifolium
Knöterich	Polygonum auberti
Gewöhnliche Waldrebe	Clematis vitalba
Berg-Waldrebe	Clematis montana
Hopfen	Humulus lupulus

Selbstklimmer:

Efeu	Hedera helix
Kletterwein	Parthenoc. tricuspidata
Wilder Wein	Parthenoc. quinquefolia

feuchtigkeitsliebenden Stauden

Sumpfdotterblume	Caltha palustris
Rispensegge	Carex pendula
Mädesüß	Filipendula ulmaria
Blutweiderich	Lythrum salicaria
Wasser-Dost	Eupatorium cannabinum
u.a.	

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Ehningen,
Stuttgart, den 10.11.2020/ 11.02.2021

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP) -
C. Miracapillo